

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 10.11.2011:

## Formale Übereignungs- und Verpflichtungsgeschäfte (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

## Römisches Privatrecht (4)

### Formale Übereignungs- und Verpflichtungsgeschäfte

- Mancipatio
  - „Kaufritual“ als Übereignungs- und Rechtsübertragungsgeschäft.
- In iure cessio
  - „Prozessritual“ als Übereignungs- und Rechtsübertragungsgeschäft.
- Stipulatio
  - Frage- und Antwortspiel als Geschäft zur Begründung von Schuldverhältnissen.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

2

## Römisches Privatrecht (4)

### Nachtrag 1: Anwendungsfelder der *mancipatio* (1)

- Übereignung von *res Mancipi*
  - Sklaven, Großvieh und italische Grundstücke.
- Übertragung der väterlichen Gewalt an Hauskindern
  - Die Kinder kommen beim Erwerber in eine sklavenähnliche Stellung, die *mancipium* genannt wird.
- Erwerb der *manus-Gewalt* an der Ehefrau
  - Diese Sonderform heißt *coemptio*.
- Treuhänder (*fiducia*)
  - Ein Treuhänder erhält das Eigentum übertragen und wird zugleich verpflichtet, es unter bestimmten durch sog. *nuncupationes* (d.h. bei der *mancipatio* gesprochene Formeln) festgelegten Bedingungen zurück zu übergibt.
  - Die *fiducia* wird u.a. zur Sicherungsübereignung benutzt: Der Treuhänder und Gläubiger ist verpflichtet, das Sicherungsgut nach Bezahlung der Schuld zurück zu erstatten.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

3

## Römisches Privatrecht (4)

### Nachtrag 1: Anwendungsfelder der *mancipatio* (2)

- Testamentserrichtung
  - Das gesamte Vermögen wird einem Treuhänder übertragen, der damit nach dem Tod des Erblassers gemäß dessen Anordnungen (*nuncupationes*) verfahren soll.
- *Emancipatio*: Entlassung eines Hauskindes aus der Gewalt des Vaters durch Kombination von mehrfacher *mancipatio* und *manumissio* (= Sonderform der *in iure cessio*).
- Verwandt mit der *mancipatio* ist auch der Schuldverlass durch *solutio per aes et libram*.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

4

## Römisches Privatrecht (4)

### Nachtrag 2: Anwendungsfelder der *in iure cessio*

- Übereignung von Sachen aller Art
  - Die *in iure cessio* ersetzt bei *res Mancipi* die *mancipatio*.
  - Sie kann aber auch bei *res nec Mancipi* angewendet werden.
- Adoption
  - Jemand behauptet, ein Kind stehe in seiner väterlichen Gewalt. Da der wahre Vater nicht widerspricht, wird das Kind dem Adoptivvater zugesprochen.
- Freilassung
  - Jemand behauptet die Freiheit eines Sklaven oder eines Hauskindes. Da der Eigentümer bzw. Inhaber der Hausgewalt nicht widerspricht wird die betroffene Person für frei erklärt

Th. Rüfner

Winter 2011/12

5

## Römisches Privatrecht (4)

### Die *stipulatio*

- Ablauf (Gai inst. 3, 92 f.):
  - Der künftige Gläubiger spricht dem künftigen Schuldner den Inhalt seiner Verpflichtung vor und beendet seine Rede mit den Worten *Spondesne?* („Gelobst du es?“).
  - Der Schuldner antwortet: *Spondeo* („Ich gelobe es“).
  - Statt *spondere* („geloben“) kann auch ein anderes Fragewort benutzt werden, solange Frage und Antwort übereinstimmen.
- Wirkung: Der Schuldner ist zur Erfüllung des Leistungsprogramms verpflichtet, das ihm der Gläubiger mit seiner Frage vorgegeben hat. Wenn nicht ausdrücklich ein bestimmter Rechtsgrund genannt wird, ist die Verpflichtung ein abstraktes Schuldversprechen.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

6

## Römisches Privatrecht (4)

**Anwendungsfelder der *stipulatio***

- Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen aller Art.
  - Z.B. Rückzahlung von Darlehen, Bürgschaft, Vertragsstrafen.
  - Insbesondere Versprechen im Zusammenhang mit Zivilprozessen: Gestellungsversprechen: *vadimonium*, Sicherheitsleistungen: *cautiones*.
- Die besonders feierliche Form der *sponsio* (mit Verwendung des Frage-Antwort-Paars *spondesne? - spondeo*) ist römischen Bürgern vorbehalten

Th. Rüfner

Winter 2011/12

7

## Römisches Privatrecht (4)

**Zur Übung**

In welchem der folgenden Fälle muss eine *mancipatio* vorgenommen werden?

- a) Lucius Titius übereignet dem Gaius Maevius sein Landgut auf Kreta.
- b) Lucius Titius verspricht dem Gaius Maevius die Rückzahlung eines Darlehens von HS 10.000.
- c) Lucius Titius übereignet dem Gaius Maevius seinen Sklaven Stichus.

Th. Rüfner

Winter 2011/12

8

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 16.11.2011:

**Rechtsquellen und Rechtsschichten****Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>